

# Marktinformation zur VIP-Bildung

(Stand: 24.08.2018)

Art. 19 Abs. 9 Verordnung (EU) 2017/459 (NC CAM) sieht die Einrichtung virtueller Kopplungspunkte (VIP) vor. Die betroffenen Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) haben die Marktteilnehmer Anfang März sowie Ende Mai über den Zwischenstand der Umsetzung und die auf europäischer und nationaler Ebene laufenden Diskussionen mit den Regulierungsbehörden informiert. Heute möchten wir Sie über den aktuellen Stand (24.08.2018) der VIP-Implementierung informieren.

## Functionality-Prozess

Im Juni 2018 haben ACER und ENTSOG der EU-Kommission als Ergebnis des Functionality-Prozesses gemeinsame Vorschläge zur Anpassung des NC CAM unterbreitet, um mehr Rechtssicherheit zu schaffen. Am 20.06.2018 äußert die EU-Kommission in einem Treffen mit Vertretern der Mitgliedstaaten, dass eine Anpassung des NC CAM vor 2020 nicht durchführbar ist. Darüber hinaus haben ACER und ENTSOG ein Schreiben der EU-Kommission vom 06.08.2018 veröffentlicht. In diesem legt die Generaldirektion Energie der Europäischen Kommission ihre Interpretation der Vorgaben des NC CAM dar. Eine rechtliche Klarstellung durch eine zeitnahe Anpassung des NC CAM wird laut EU-Kommission nicht erfolgen. Laut Kommission sehe Art. 19 Abs. 9 NC CAM trotz der Formulierung „verfügbare Kapazitäten“ implizit den Einbezug bereits kontrahierter Kapazitäten in den VIP vor. Die Bundesnetzagentur hat den deutschen FNB mitgeteilt, dass sie dieser Interpretation nicht folgt und daher in Deutschland weiterhin das duale System umzusetzen ist. Auch die FNB führen somit ihre Arbeiten an der Umsetzung dieses Systems fort.

## *Wie sieht die Umsetzung des Dualen Modells im Detail aus?*

Die wesentlichen, mit der BNetzA abgestimmten Details der Umsetzung des „Dualen Modells“ sind nachfolgend aufgelistet. Die Regelungen gelten jeweils frühestens ab dem bzw. mit Bezug auf den 01.11.2018. Sollte sich die Einführung eines VIPs verzögern, gelten sie erst ab dem bzw. mit Bezug auf den Zeitpunkt der jeweiligen Einführung des VIP. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass ein VIP nur bei einer entsprechenden Einigung über die Einführung und die Abwicklungsregelungen des VIPs mit den Partnern auf der anderen Seite der Grenze umgesetzt werden kann. Sofern bzw. solange ein IP nicht in einen VIP eingebracht ist, gelten die aktuellen Regelungen für diesen IP bis auf weiteres grundsätzlich unverändert fort.

## Grundmodell:

- Schaffung eines neuen VIPs zusätzlich zu den bestehenden IP
- Verträge, die zum Zeitpunkt der Einführung des VIP bestehen (Bestandsverträge), verbleiben am IP. Eine Übertragungsmöglichkeit auf den VIP ist nicht vorgesehen.

### **Kapazitäten:**

- Die am IP ausgewiesene technisch verfügbare Kapazität (TVK) entspricht ab dem Zeitpunkt der Einführung des VIP der Höhe der in Bestandsverträgen gebundenen Kapazität. Nach Vertragsende wird die Kapazität verfügbar und am VIP vermarktet.
- Am VIP wird die Summe der verfügbaren Kapazitäten der den VIP bildenden IP als TVK ausgewiesen.

### **Abwicklung der Bestandsverträge:**

- Nominierungen von Bestandsverträgen erfolgen am IP, Nominierungen neuer Verträge am VIP
  - Sollten Bestandsverträge auf der anderen Seite der Grenze auf den VIP übertragen werden, so sind die Bestandsverträge auf der deutschen Seite am IP und auf der anderen Seite am VIP zu nominieren. Die FNB stellen gemeinsam mit dem Partner auf der anderen Seite der Grenze die Abwicklung der Transporte sicher.
- CMP-Maßnahmen:
  - Kapazitätsrückgaben aus Bestandsverträgen werden am VIP wiedervermarktet
  - Long Term UIOLI: Engpassfeststellung erfolgt punktübergreifend, Nutzungsfeststellung und Entziehung punktspezifisch, Vermarktung entzogener Kapazitäten am VIP
  - Short Term UIOLI: Feststellung Anwendungs- und Renominierungsgrenzen punktspezifisch, Vermarktung verfügbar gemachter Kapazitäten am VIP
  - Die Sekundärvermarktung von Bestandsverträgen erfolgt am IP

### **Nominierungsmanagement / Matching:**

- Vertragliche Nominierungsprüfung an den einzelnen IP und am VIP
  - Anschließend punktübergreifende Aggregation der eingetroffenen Nominierungen zur Sicherstellung der Abwicklung auch in den Fällen, in denen auf der anderen Seite der Grenze eine Übertragung von Bestandsverträgen auf den VIP erfolgt
- Aggregierte Nominierungen werden an den angrenzenden FNB zum Matching übermittelt
- Übernominierung:
  - Bilanzkreisverantwortliche können ausschließlich am VIP übernominieren
  - Übernominierung am IP ist ausgeschlossen, da sämtliche verfügbare Kapazität nur noch am VIP vermarktet wird
  - Voraussetzung für die Zulassung einer Übernominierung ist die vorherige Ausbuchung des VIP

## **Capacity Conversion:**

- „Bundling Conversion“ (NC CAM):
  - Umwandlung eines ungebündelten Bestandsvertrages auf der deutschen Seite des IP ist nur noch durch Nachbuchung von gebündelten Kapazitäten am IP bis zum Zeitpunkt der Einführung des VIP möglich
  - Ungebündelte IP-Kapazitäten auf der deutschen Seite des IP können ab dem Zeitpunkt der Einführung des VIP nicht mehr umgewandelt werden
  - Sollte ein ungebündelter Bestandsvertrag auf der anderen Seite der Grenze auf den VIP übertragen werden, so dürfte eine Umwandlung durch Buchung von gebündelter Kapazität am VIP nach den Voraussetzungen des FNB auf der anderen Seite der Grenze weiterhin möglich sein
  
- „Upgrade Conversion“ (GasNZV):
  - Upgrades von Bestandsverträgen am IP sind nur noch durch Nachbuchung von höherwertigeren Kapazitäten (gemäß FNB spezifischer Produktrangfolge) am IP bis zum Zeitpunkt der Einführung des VIP möglich
  - Keine Upgrades am IP mehr möglich nach dem Zeitpunkt der Einführung des VIP

## **Umsetzung pro VIP**

Die für den jeweiligen VIP verantwortlichen FNB informieren den Markt individuell je VIP über den jeweiligen aktuellen Umsetzungsstand.